

**12. Zum Begriff des Schuldscheindarlelehens nach dem Gesetz vom 16. Juli 1925 über die Ablösung öffentlicher Anleihen.**

AnlAbtG. § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1927 i. S. Stadtgemeinde M. (Bekl.) w. A.-G. f. Boden- u. Kommunalkredit (Kl.). IV 790/26.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin sicherte der Beklagten durch Vertrag vom 23. Februar 1922/11. März 1922 ein Darlehen von 6 Millionen Mark zu, verzinslich zu 5%, rückzahlbar nach sechsmonatiger, nicht vor dem 1. Juli 1937 zulässiger Kündigung. Der Darlehensbetrag wurde der Beklagten unter Abzug einer vereinbarten Provision von 2% am 20. Juni 1922 ausgezahlt; die Beklagte bestätigte durch ein von ihrem Ersten Bürgermeister unterzeichnetes Schreiben vom 22. Juni 1922 den Eingang der Zahlung, als des Barwertes des ihr nach dem Vertrage zugesagten Darlehens.

Die Klägerin verlangt Aufwertung des Darlehens in Höhe von 25% des Goldmarkbetrags der Darlehenssumme. Die Beklagte ist der Meinung, daß es sich um eine Markanleihe im Sinne der §§ 40, 30 des Anleiheablösungsgesetzes handle und daß deswegen die Klägerin nur einen Anspruch auf Umtausch in Ablösungsanleihe habe.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht entsprach dagegen dem Aufwertungsbegehren der Klägerin. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

**Gründe:**

Das Anleiheablösungsgesetz gibt in § 30 Abs. 3 selbst eine Erläuterung darüber, was es als Markanleihe verstanden wissen will. Markanleihen sind hiernach Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen sowie aus Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind. Der Begriff des Darlehens ist eindeutig. Er kann kein anderer sein als der des bürgerlichen Rechts (§ 607 BGB.). Die Auffassung, daß solche Darlehen gemeint seien, die nach dem maßgeblichen Landesverwaltungsrecht als öffentliche Anleihen zu gelten haben, ist mit

dem Urteil des V. Zivilsenats vom 23. März 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 166) abzulehnen. Die Darlehen des § 30 Abs. 3 und dementsprechend des § 40 Abs. 3 AnlMBlG. sind nur dadurch aus anderen herausgehoben, daß für sie Schuldscheine ausgestellt sein müssen. Diese Schuldscheine werden vom Gesetz mit den Schuldverschreibungen und den verzinslichen Schatzanweisungen, welche für die Anleihen erfordert werden, auf die gleiche Stufe gestellt. Rechtlich unterscheiden sie sich von jenen dadurch, daß die Schuldscheine nur Beweisurkunden sein können, die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dagegen Wertpapiere sind, bei denen der Bestand oder auch die Ausübung des verbrieften Rechtes an den Besitz der Urkunde gebunden ist. Die vom Gesetz vorgenommene Gleichstellung muß deswegen darin ihren Grund haben, daß die Schuldscheine im übrigen jenen Wertpapieren entsprechen, daß sie wie die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen den Inhalt der Schuldverpflichtung zum mindesten im wesentlichen wiedergeben. Sie müssen infolgedessen geeignet sein, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Derartige von einem Lande oder einer Gemeinde ausgestellte Schuldscheine werden wirtschaftlich den Schuldverschreibungen gleichgewertet. Sie bieten dem Gläubiger die gleiche Sicherheit und erleichtern auch die Veräußerung der Forderung.

Einen solchen Schuldschein enthält das von der Beklagten an die Klägerin gerichtete Bestätigungsschreiben vom 22. Juni 1922 nicht. Es fehlt in ihm, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, die vereinbarte Bestimmung über die Fälligkeit und die Verzinsung der Darlehensschuld. Wichtig ist, daß, wie die Revision bemerkt hat, durch das Bestätigungsschreiben in Verbindung mit dem schriftlichen Vertrag vom 23. Februar 1922/11. März 1922 der volle Beweis für den Inhalt der Darlehens-Schuldverpflichtung der Beklagten geführt werden kann. Dies genügt aber nicht. Das Bestätigungsschreiben müßte für sich allein hierzu geeignet sein, um den Erfordernissen eines Schuldscheines im Sinne der §§ 40, 30 AnlMBlG. zu entsprechen. Noch weniger kann der schriftliche Vertrag als ein solcher Schuldschein angesehen werden. Er beweist den Abschluß des Darlehens-Vorvertrags, dagegen nicht die Darlehens-Schuldverpflichtung der Beklagten, die erst mit der Darlehens-Hingabe zur Entstehung gelangt ist.

Da hiernach das von der Klägerin der Beklagten gegebene Darlehen nicht der Sonderregelung des Anleiheablösungsgesetzes unterliegt, ist die Darlehensforderung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu behandeln, wie dies das Berufungsgericht getan hat.